

1. Änderungssatzung vom 14.09.2026
zur Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.) vom 13.07.2026

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in seiner Sitzung am 14.09.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Präambel

Hinsichtlich der Präambel wird der Verweis auf § 15 Abs. 7 dieser Hauptsatzung geändert, so dass die Präambel wie folgt lautet:

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 13.07.2026 mit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 15 Abs. 7 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 2

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung wird der Verweis auf § 58 a GO NRW eingeführt, so dass der § 8 Abs. 1 wie folgt lautet:

§ 8

**Hybride Durchführung von
Ausschusssitzungen**

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 58a GO NRW.

Artikel 3

§ 18 der Hauptsatzung entfällt ersatzlos.

Die weiteren Paragraphen verschieben sich um eine Ziffer nach vorne.

Artikel 4

§ 21 der Hauptsatzung wird der redaktionelle Fehler geändert und aus § 21 alt wird durch den Wegfall des § 18 nun § 20 neu und lautet wie folgt:

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2020 außer Kraft.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die bevorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, den 05.10.2026

Der Bürgermeister

Gez. Thal